

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen"

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen" vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 484), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), ermöglicht dem Land im Teilvermögen "Beitrags-erstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung" die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der laufenden Ausgaben des Teilvermögens nach § 21 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes bis zum Ende der Laufzeit des Sondervermögens mit Ablauf des 31. Dezember 2031.

Mit Blick auf das grundgesetzliche Verschuldungsverbot und die finanzielle Lage des Landes ist es sinnvoll und geboten, neben den Kreditverpflichtungen auch die laufenden Ausgaben durch Zuführung aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen zu decken. Vor diesem Hintergrund soll künftig auf die Möglichkeit zur Nettokreditaufnahme endgültig verzichtet und die entsprechenden gesetzlichen Regelungen angepasst werden. Die Landeshaushalte für die Jahre 2018 und 2019 als auch die Eckwerte für den Landeshaushalt 2020 und die Mittelfristige Finanzplanung bis zum Jahr 2022 tragen dem bereits Rechnung.

B. Lösung

Erlass eines Änderungsgesetzes, mit dem der Verzicht auf die Möglichkeit zur Nettokreditaufnahme geregelt wird.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Sowohl in den Landeshaushalten für die Jahre 2018 und 2019, als auch in den Eckwerten des Landeshaushalts 2020 und in der aktuellen Mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2022 sind die notwendigen Zuführungsbeträge bereits berücksichtigt. Durch den Verzicht auf Kreditaufnahme entstehen Zinsentlastungen.

Infolge dieses Änderungsgesetzes entsteht kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Finanzministerium.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Diezel
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 15. Januar 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 30./31. Januar/1. Februar 2019.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

**Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
"Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen"**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 9 des Thüringer Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen" vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 484), das durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"§ 9**Zuführungen des Landes und Kreditermächtigung**

(1) Dem Teilvermögen 'Beitragserstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung' fließen jährlich aus dem Landeshaushalt die erforderlichen Mittel zu, um die Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern zu bedienen und die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 zu erfüllen.

(2) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, Kredite vorzeitig zu tilgen, soweit dies durch Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen erforderlich wird. Es wird darüber hinaus ermächtigt, die Kredite, die der Erneuerung dieser Kredite dienen, aufzunehmen."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Die Ausgaben nach § 21 a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils geltenden Fassung werden aus dem Sondervermögen "Verbesserung wasserwirtschaftlicher Strukturen" Teilvermögen "Beitragserstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung" geleistet. Diese Ausgaben wurden bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2017 durch Kreditaufnahme finanziert. Im Teilvermögen "Beitragserstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung" wurden dazu regelmäßig Annuitätendarlehn abgeschlossen, deren vollständige Tilgung bis zum 31. Dezember 2031 abgeschlossen sein wird.

Ab dem Haushaltsjahr 2020 sind die Länder nach der Vorgabe des Artikels 109 des Grundgesetzes verpflichtet, Haushalte ohne Netto-Neuverschuldung aufzustellen. Dies gilt - mit Ausnahme bereits bei Inkrafttreten der grundgesetzlichen Regelung bestehender "Altkreditemächtigungen" - auch für Sondervermögen. Während jedoch im Teilvermögen "Fernwasser" die übernommenen Verbindlichkeiten fortlaufend und kontinuierlich getilgt werden, besteht nach der derzeit geltenden Regelung im Teilvermögen "Beitragserstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung" weiterhin die Möglichkeit zur Nettoneuverschuldung. In Zeiten eines für den Kernhaushalt bestehenden Verschuldungsverbots und fortwährend positiver konjunktureller und einnahmeseitiger Entwicklungen ist es jedoch sinnvoll, wirtschaftlich, verantwortbar und zukunftsgerecht auf die Neuverschuldung auch im letzten mit einer Nettokreditaufnahmemöglichkeit versehenen Sondervermögen im Land zu verzichten. Dies gilt umso mehr, als mit der Annäherung an das Laufzeitende des Sondervermögens die jährlichen Belastungen zur Tilgung der aufzunehmenden Darlehen stark ansteigen würden.

Beginnend mit dem Landeshaushalt 2018 werden dem Teilvermögen "Beitragserstattung Wasserver- und Abwasserentsorgung" deshalb neben den notwendigen Mitteln zur Finanzierung der bestehenden Kredite auch vollständig die Mittel zur Deckung der laufenden Ausgaben nach § 21 a ThürKAG zugeführt. Damit wird sichergestellt, dass im Sondervermögen insgesamt keine neuen Schulden mehr entstehen. Diese Zuführung soll nun gesetzlich bis zum Ende der Laufzeit des Sondervermögens abgesichert werden. Damit entfällt die Notwendigkeit, im Sondervermögen Kredite zur Finanzierung der laufenden Ausgaben aufzunehmen. Auf die entsprechende Kreditemächtigung kann deshalb verzichtet werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Mit der Neufassung von § 9 Abs. 1 wird gesetzlich sichergestellt, dass dem Sondervermögen künftig die jährlich erforderlichen Mittel aus dem Landeshaushalt zufließen. Dies umfasst sowohl die Mittel zur Bedienung der Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern als auch die Mittel für die laufenden Ausgaben entsprechend § 21 a ThürKAG.

Mit der Neufassung von § 9 Abs. 2 wird das für Finanzen zuständige Ministerium ermächtigt, künftig nur noch zur Umschuldung bestehender Kredite aufgrund von Kreditkündigungen oder zur Erlangung günstigerer Kreditbedingungen Kredite aufzunehmen. Eine Nettokreditaufnahme ist ausgeschlossen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes. Die Änderung soll gleichzeitig mit dem Wirksamwerden des grundgesetzlichen Verschuldungsverbots in Kraft treten.